

Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.

Gewässerordnung für unsere Vereinsgewässer

Stand 11.04.2026

1. Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt räumlich für alle im Erlaubnisschein bezeichneten Gewässer und persönlich für alle zum Fischfang in diesen Gewässern Berechtigten (z.B. Vereinsmitglieder, Gastangler). Durch diese Ordnung werden alle vorherigen Bestimmungen ungültig.

2. Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen

Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer hat die Pflicht, sich mit den gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei vertraut zu machen und diese zu befolgen. Neben dieser Gewässerordnung gelten das Landesfischereigesetz (LFischG), die Landesfischereiordnung (LFO) und das Natur- und Tierschutzgesetz in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

3. Fischfang an Vereinsgewässern

Als Vereinsgewässer gelten alle im Erlaubnisschein näher bezeichneten Gewässer. Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit dem gültigen amtlichen Fischereischein. Beide sind bei der Ausübung des Fischfangs stets mitzuführen.

4. Vereinsgewässer und Verhalten am Angelplatz

Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, das Angeln in waidgerechter Weise auszuüben, sich mit den Grenzen der Vereinsgewässer vertraut zu machen und dieselben zu beachten. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz, auch dann nicht, wenn er diesen als Fangplatz vorbereitet hat. Das Auslegen von Angelschnüren hat so zu erfolgen, dass andere Angler nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Aufeinanderfolgende oder gleichzeitig ausgeübte Angelaktivitäten sind gegenseitig rücksichtsvoll abzustimmen.

Diese Bestimmung darf keinesfalls als Aufforderung zu unfairem Verhalten bei der Wahl des Angelplatzes verstanden werden. Beim Angeln ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht unverhältnismäßig bei der Ausübung des Fischfangs gestört werden. Es ist die Pflicht jedes Anglers, den Fischfang maßvoll zu betreiben und Rücksicht auf Umwelt und Natur zu nehmen. Jeder Angler hat seinen Angelplatz sauber zu halten und auch mindestens so sauber zu verlassen, wie er ihn angetroffen hat. Befindet sich bereits Müll auf dem Platz, so obliegt es jedem Angler diesen aufzusammeln.

4.1 Befahren der Vereinsgewässer

Das Befahren der Vereinsgewässer mit Kraftfahrzeugen ist nur berechtigten Personen gestattet. Berechtig sind Vereinsmitglieder, die vom Verein oder der Stadtverwaltung Germersheim einen Schrankenschlüssel erhalten haben und hierfür registriert sind.

Das Befahren durch weitere Personen (z. B. Familienangehörige oder Begleitpersonen) ist nur in Begleitung eines berechtigten Vereinsmitglieds und unter dessen Verantwortung zulässig. Unberechtigtes Befahren der Gewässerbereiche ist untersagt. Die Weitergabe von Schrankenschlüsseln an Vereinsfremde ist verboten.

4.2 Nutzung der Vereinsgewässer

Die Nutzung der Vereinsgewässer dient ausschließlich der Ausübung der Fischerei, der Erholung sowie der Hege und Pflege der Gewässer. Dabei ist stets auf andere Angler, Vereinsmitglieder und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.

Gewässerordnung für unsere Vereinsgewässer

Stand 11.04.2026

4.3 Sauberkeit und Hygiene

Das Hinterlassen von Müll jeglicher Art, insbesondere von Verpackungen, Essensresten, Toilettenpapier oder sonstigen hygienischen Abfällen, ist untersagt.

Das Verrichten der Notdurft im Ufer- und Gewässerbereich ist ebenfalls untersagt. Zuwiderhandlungen stellen einen schweren Verstoß gegen diese Gewässerordnung dar.

5. Fanggeräte & Fangmethoden

Der Erlaubnisscheininhaber ist berechtigt, den Fischfang, in den im Erlaubnisschein bezeichneten Gewässern, mit 2 Handangeln und einer Köderfischsenke (Erlaubnis erfolgt jährlich durch die Vorstandschaft) auszuüben. Dabei muss der Angler seine ausgelegten Handangeln und die Köderfischsenke stets unter persönlicher Aufsicht halten.

Als **Handangel** gilt ein Fischereigerät, das aus einer Angelrute, mit oder ohne Rolle, Angelschnur, Angelhaken und Köder besteht. Senker (Angelgewicht) und Schwimmer sind zugelassenes Zubehör.

Die **Friedfischangel** ist eine Handangel (wie oben beschrieben), bei der alle pflanzlichen Köder, Würmer und natürliche Insekten oder Insektenlarven unter Verwendung eines einfachen Hakens erlaubt sind.

Die **Raubfischangel** ist eine Handangel (wie oben beschrieben) mit folgender Beködierung:

- Toter Köderfisch, Fischstücke, Krebsstücke, tote Kleinwirbeltiere,
- künstliche Köder wie Blinker, Löffler, Wobbler oder andere Nachbildungen von Fischen, Krebsen und Kleinwirbeltieren.

Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist grundsätzlich verboten.

Die **Schleppangel** ist eine Raubfischangel, deren Köder hinter einem von Hand bewegten Boot geschleppt wird. Sie ist in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar und dann nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

Die **Köderfischsenke** ist ein Senk- oder Bügelnetz mit waagrecht zu führender Fangfläche. Die Größe des Netzes darf einen Quadratmeter nicht überschreiten, die Maschenweite 10mm nicht unterschreiten. Die Köderfischsenke darf nur zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden. Alle Gutfische, gleich welcher Größe und Art, sind unverzüglich und schonend ins Gewässer zurückzusetzen.

Das **Fischreißen / Foulhaken** ist in den Vereinsgewässern strikt verboten.

Als Foulhaken gilt jede Fanghandlung, bei der ein Fisch außerhalb der Mundzone gehakt wird, insbesondere am Körper, an Flossen, im Rücken-, Bauch- oder Kiemenbereich. Dieses Fangverfahren wird auch als **Körperhaken**, **Snagging** oder **Foul Hooking** bezeichnet und ist unabhängig von der verwendeten Angelmethode unzulässig.

Jede Fanghandlung, die darauf abzielt oder geeignet ist, Fische durch Ziehen, Reißen, Schleifen oder ruckartiges Einholen außerhalb der Mundzone zu haken, stellt einen schweren Verstoß gegen diese Gewässerordnung dar und kann vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Vereinsausschluss nach sich ziehen.

Vom 1. Februar bis 31. Mai ist der Gebrauch der Köderfischsenke (siehe Punkt 4), der Gebrauch von Spinnern, Blinkern oder sonstigen künstlichen Ködern und Systemen (ausgenommen die künstliche Fliege an der Fliegenrute) in den Vereinsgewässern grundsätzlich nicht erlaubt. Ebenso ist der Einsatz von toten Köderfischen und Fischstücken in diesem Zeitraum verboten.

Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.

Gewässerordnung für unsere Vereinsgewässer

Stand 11.04.2026

6. Benutzung von Booten

Die Benutzung von Booten zum Angeln ist in den Baggerseen "Gänskopf" und "Scherer I" für Vereinsmitglieder und Inhaber von Jahreskarten gestattet. Die Befugnis zur Benutzung von Booten und Wasserfahrzeugen beinhaltet die Befugnis zur zeitweiligen Benutzung eines ausgewiesenen Uferbereiches als Liegeplatz. Dauerhaft nicht genutzte bzw. verahrloste oder gesunkene Boote werden kostenpflichtig entsorgt.

7. Mindestmaße und Entnahmefenster

Im Geltungsbereich dieser Ordnung gelten folgende Mindestmaße und Entnahmefenster:

Hecht	50 cm - 90 cm	Karpfen	35 cm	Regenbogenforelle	25 cm
Zander	50 cm - 80 cm	Barbe	35 cm	Bachforelle	25 cm
Flussbarsch	15 cm - 40 cm	Schleie	25 cm	Nase	20 cm
Aal	50 cm	Bachsaibling	25 cm	Rotauge/Rotfeder	15 cm

Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse. Bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Fische, die das festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben oder über dem festgelegten Maximalmaß des Fangfensters liegen, sind besonders schonend zu behandeln und müssen unverzüglich in das Gewässer zurückgesetzt werden.

7.1 Entnahmebegrenzung und Verhalten bei Erreichen des Fanglimits

Die Entnahme von Zandern und Salmoniden ist je Vereinsmitglied auf maximal zwei Fische pro Art und Tag begrenzt. Bei Salmoniden gilt ein Wochenlimit (7-Tage) von 6 Fischen und bei Zandern von 4 Fischen. Diese Begrenzung dient dem nachhaltigen Schutz und Erhalt der Fischbestände sowie der Sicherstellung einer fairen Nutzung der Vereinsgewässer für alle Mitglieder.

Nach Erreichen der täglichen Entnahmemenge ist das gezielte Angeln auf die jeweilige Fischart unverzüglich einzustellen. Wird dennoch ein Fisch dieser Art gefangen, ist dieser unverzüglich und schonend in das Gewässer zurückzusetzen, sofern er lebensfähig ist.

Das Überschreiten der festgelegten Entnahmemengen sowie das vorsätzliche Weiterangeln auf eine bereits limitierte Fischart stellen einen schweren Verstoß gegen die Gewässerordnung dar und können vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein gemäß § 3 der Satzung nach sich ziehen.

8. Artenschonzeiten

Im Geltungsbereich dieser Ordnung gelten folgende Schonzeiten:

Hecht	vom 01. Februar bis 31. Mai
Zander	vom 01. Februar bis 31. Mai
Flussbarsch	vom 01. Februar bis 31. Mai

Die hegebedingten Abweichungen von den gesetzlichen Mindestmaßen und Schonzeiten bei Hecht, Zander und Flussbarsch sind besonders zu beachten. Fische, die der Artenschonzeit unterliegen, sind besonders schonend zu behandeln und müssen unverzüglich in das Gewässer zurückgesetzt werden.

9. Futterboote und Echolot

Der Einsatz von Futterbooten mit Echolot, sowie das Echolot an Booten und Kähnen ist an den Gewässern erlaubt.

Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.

Gewässerordnung für unsere Vereinsgewässer

Stand 11.04.2026

10. Besondere Ereignisse am Gewässer

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Angler verpflichtet, dem Verein unverzüglich Meldung zu erstatten. Bei Fischsterben ist zusätzlich sofort die Polizei zu informieren.

11. Verkaufs- und Handelsverbot

Die in den Vereinsgewässern gefangenen Fische dürfen weder verkauft noch getauscht werden. Das Umsetzen von gefangenen Fischen in den einzelnen Gewässern ist nur auf Weisung der Vorstandschaft erlaubt.

12. Gewässersperre

Der Vorstand und der Gewässerwart sind berechtigt, Gewässer sowie einzelne Gewässerabschnitte, bei Veranstaltungen oder aus Hegegründen, zeitweise zu sperren. Dies wird den Mitgliedern nach Möglichkeit frühzeitig mitgeteilt. Diese Informationen werden über unsere Vereinseigene Internetseite, unsere Angelroute App per Pushnachricht und/oder durch Schilder am betroffenen Gewässer bekanntgegeben.

13. Fischereiaufsicht

Alle volljährigen Vereinsmitglieder dürfen Kontrollen durchführen. Dabei sind sie verpflichtet auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu achten. Sie sind befugt, geeignete Maßnahmen zur Feststellung und Aufklärung von Verstößen zu treffen. Den von ihnen gegebenen Weisungen ist Folge zu leisten, soweit sie mit den vom Verein vorgegebenen Bestimmungen und dem Gesetz vereinbar sind. Der Fischereischein, Erlaubnisschein und Fang sind dem/den Kontrollierenden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen. Diese Bestimmungen gelten im Übrigen auch für staatliche Fischereiaufseher, welche allerdings noch weitergehende gesetzlich verankerte Rechte haben. Bei gegebenem Anlass können Sie den Fischereischein einziehen.

14. Arbeitseinsätze (Gewässerdienst)

Jedes Mitglied kann, durch den Vorstand oder den Gewässerwart zu gemeinschaftlichen Arbeiten an den Gewässern oder Vereinseinrichtungen aufgefordert werden.

15. Verstöße gegen die Gewässerordnung

Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen einzelne Bestimmungen dieser Gewässerordnung werden entsprechend der Satzung geahndet. Verstöße von Gastanglern gegen einzelne Bestimmungen dieser Gewässerordnung werden mit dem umgehenden Einzug der Angelerlaubnis geahndet.

Bitte denken Sie stets daran, dass Sie es bei der Ausübung des Fischfangs mit Lebewesen zu tun haben. Mit Ihrem verantwortungs- und rücksichtsvollen Verhalten tragen Sie wesentlich zum Ansehen des Vereins und der Angler im Besonderen in unserer Gesellschaft bei.

**Die Vorstandschaft & der Gewässerwart
Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.**